

# Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen für die Gewerbeschau Flugplatz Ganderkesee am 24. - 25. Mai 2025

## 1. Anmeldung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Ausstellung und erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters an. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter/Organisator gültig. Der Aussteller verpflichtet sich, alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs- und gewerbebehördlichen Bestimmungen zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.

# 2. Ausstellungsgüter

Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden. Die erteilte Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind.

# 3. Öffnungszeiten

Öffnungszeit von 10.00 Uhr - 18.00 Uhr. Änderungen behält sich der Veranstalter vor und gibt diese rechtzeitig bekannt.

# 4. Standzuteilung

anzugeben.

Gantermarkt Ganderkesee e.V. teilt den Stand unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Freiflächen zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen.
Gemeinschaftsstände sind in Absprache mit dem Veranstalter möglich. Es gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Bei Gemeinschaftsständen haftet gegenüber dem Veranstalter jede einzelne Firma als Gesamtschuldner. Werbung ist nur für die eigene Firma des Ausstellers innerhalb des eigenen Ausstellungsstandes erlaubt.
Bei Gemeinschaftsständen wird zusätzlich zur Mindestmiete eine Gebühr in Höhe von € 180,00 zzgl. MwSt für jeden weiteren Aussteller fällig. Mitaussteller sind bei der Anmeldung



# 5. Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen. Die Stellwände dürfen nicht beschädigt und müssen in dem Zustand wie sie übernommen wurden hinterlassen werden. Der Aussteller hat während der Ausstellungsdauer seinen Stand innerhalb der Öffnungszeiten ordnungsgemäß auszustatten und zu besetzen. Des Weiteren müssen der Firmenname und die vollständige Anschrift des Ausstellers (evtl. Mitaussteller) sichtbar angebracht werden. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern.

# 6. Änderungen

Sollte die Ausstellung aus zwingenden, durch die Ausstellungsleitung nicht zu vertretenden Gründen oder aufgrund höherer Gewalt, Krieg, Unruhen, Pandemien, Streiks verlängert, verkürzt, verschoben (terminlich als auch örtlich) oder auch abgesagt werden, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Hat der Veranstalter den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen GanterMarkt Ganderkesee e.V. ist ausgeschlossen.

### 7. Rücktritt

Ein Rücktritt von der Beteiligung ist im Interesse der Ausstellung nur bei besonderen Umständen möglich und hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Im Falle des Rücktritts bis zum 01. Mai 2025 ist der Aussteller verpflichtet, 25 % der Rechnungssumme für entstandene Unkosten zu bezahlen, auch dann, wenn noch keine Zulassungsbestätigung erfolgte. Bei Rücktritt nach dem 01. Mai 2025 oder wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn die Ausstellungsleitung den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen.

# 8. Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen

Die Rechnungserteilung erfolgt unabhängig von der Bestätigung. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen. Die Schlussrechnung erfolgt nach Ablauf der Veranstaltung.

## 9. Auf- und Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung des vertraglich vereinbarten Überlassungszeitraums ganz oder teilweise geräumt werden.

Aufbauzeiten:

Donnerstag, 22. und Freitag, 23. Mai 2025, jeweils 8.00 Uhr – 20.00 Uhr.

Der Standaufbau muss am Sonnabend, 24. Mai 2025 bis 9.00 Uhr beendet sein.

Abbauzeiten:

Sonntag, 25. Mai 2025, 18.30 - 21.00 Uhr und Montag, 26. Mai 2025, 8.00 - 14.00 Uhr



## 10. Anlieferung

Anlieferungen können an den Ausstellungstagen von 8.00 – 9.00 Uhr und von 18.30 Uhr – 19.30 Uhr erfolgen.

#### 11. Parken

Das Parken auf dem Ausstellungsgelände während der Ausstellungstage ist nicht gestattet. Fahrzeuge sind nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

## 12. Bewachung

Eine Bewachung der Halle und des Freigeländes erfolgt am 22. u. 23. Mai 2025 von 20.00 Uhr – 8.00 Uhr des Folgetages, ausgenommen Sonnabend, den 24. Mai 2025 schon ab 19.00 Uhr.

# 13. Lautsprecheranlage

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände einschl. Halle ist eine Lautsprecherübertragung nicht gestattet.

#### 14. Konkurrenzklausel

Eine Konkurrenzklausel besteht nicht, so dass ein Verlangen nach Konkurrenzausschluss nicht akzeptiert wird.

## 15. GEMA-Gebühren

Tonträger sowie Bildtonträger sind bei der GEMA selbst anzumelden.

## 16. Bild- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und –ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass ein Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann. Das Gleiche gilt auch für Aufnahmen, die Presse anfertigen.

# 17. Verunreinigungen durch Schadstoffe

Die Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen des Veranstaltungsgeländes, der Ausstellungshalle und der Parkplätze wie z.B. durch Kraftstoffe, Öle etc. trägt der verursachende Aussteller/Schausteller, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Dies gilt auch, wenn die Verunreinigung durch Dritte verursacht wurde, die für den Aussteller tätig sind.



# 18. Haftung, Versicherung

Wir übernehmen während der gesamten Ausstellungszeit einschl. der Zeit für Auf- und Abbau keine Haftung für Beschädigung, Diebstahl, Vandalismus, etc. Es wird auch für Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereinbruch sowie Schäden durch Ausfall der Strom- und Wasserversorgung kein Ersatz geleistet. Dem Aussteller wird angeraten, selbst für die von ihm angemietete Fläche und für den Verlust bzw. Schäden an seinen eingebrachten Sachen auf eigene Kosten eine Versicherung abzuschließen. Für Beeinträchtigungen oder Schäden infolge höherer Gewalt übernehmen wir ebenfalls keinerlei Haftung. Das gleiche gilt für die Fertigkeit der Standfläche für den Standaufbau.

## 19. Hausrecht

Das Hausrecht über das Ausstellungsgelände und auf den Parkplätzen wird während der gesamten

Veranstaltungs- sowie Auf- und Abbauzeit ausschließlich von der WEYSA GmbH ausgeübt.

## 20. Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird für alle Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Streitwert Oldenburg/Olb. vereinbart.